OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651028/4/FP

Datum:

Linz, 18. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N K, geb. x 1997, vertreten durch DDr. K R H und Mag. A L, Rechtsanwälte in 5280 Braunau, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13. Juni 2017, GZ: 17/202699, betreffend die Einschränkung einer Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen, den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit (sachliche und zeitliche Überholung) eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 13. Juni 2017 schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) durch einjährige Befristung, gerechnet ab Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens vom 9. Juni 2017, und durch die Auflage, dass die Bf bis zum 9. Dezember 2017 und bis zum 9. Juni 2018 eine Haarprobe auf Suchtmittel abzugeben habe und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen habe, ein.
Die belangte Behörde begründete unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen und das amtsärztliche Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbrachte, kein Suchtgift mehr zu konsumieren und diesem abgeschworen zu haben. Deshalb würden die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung vorliegen und sei es nicht erforderlich, Auflagen und Befristungen zu verhängen. Die Bf habe sämtliche behördlichen Maßnahmen durchgeführt, die Einstellung des Konsums von Suchtgiften nachgewiesen und keine weiteren Verwaltungsübertretungen begangen.
Die Maßnahme (Haarprobe) sei mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, weshalb man in eventu die Abgabe einer Harnprobe alle 4 Monate beantrage.

I.3. Am 16. Juli 2017 wurden bei der Bf im Zuge einer polizeilichen Kontrolle Suchtmittel vorgefunden. Sie wurde zur Blutabnahme aufgefordert, welche sie verweigerte.
Der Bf wurde die Lenkberechtigung in der Folge mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2017 (BHBRVERK-2017-319527/10-Dg) bis zum 16. März 2018 gänzlich entzogen. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft, weil die diesbezügliche Beschwerde verspätet eingebracht wurde (vgl. Beschluss des LVwG Oö. vom 9. Jänner 2017, LVwG-651018). Gleiches gilt für das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren (vgl. Beschluss des LVwG Oö. vom 9. Jänner 2017, LVwG- 602162)

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. November 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Im Vorlageschreiben verwies die belangte Behörde auf die Entziehung der Lenkberechtigung der Bf von 16. Juli 2017 bis 16. März 2018.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden und die gleichzeitig beim LVwG anhängig gewesenen Akten LVwG-651018 und 602162. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann gem. § 24 Abs 1 und 3 VwGVG unterbleiben, weil die Bf keine Verhandlung beantragt hat und das Gericht eine solche angesichts der

vollständigen Klärbarkeit der Sachlage aufgrund der Akten nicht für erforderlich hält.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Amtsgericht Landshut entzog der Bf mit Entscheidung vom 28. September 2016 die Fahrerlaubnis für die Republik Deutschland aufgrund des Lenkens eines KFZ unter Einfluss von Suchtmitteln. [Sperrvermerk, Vorbringen in der Beschwerde]. Die belangte Behörde schränkte die Lenkberechtigung der Bf mit dem bekämpften Bescheid dahin ein, dass diese auf ein Jahr, gerechnet ab dem 9. Juni 2017 befristet wurde, der Bf die Beibringung von Haarproben sowie eine amtsärztliche Untersuchung zum Ende der Befristung auferlegt wurde.

Im Zuge einer Verkehrskontrolle vom 16. Juli 2017 wurde in der Handtasche der Bf ein Klemmsäckchen mit Amphetamin vorgefunden. Die Bf verweigerte in diesem Zusammenhang die Vorführung zu einem Arzt zur Durchführung einer Blutabnahme und wurde dafür mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Oktober 2017 (BHBRVERK-2017-329528/3-Dg u.a.) bestraft. Zudem wurde ihr die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 26. September 2017 (BHBRVERK-2017-319527/10-Dg) bis zum 16. März 2018 (gerechnet ab dem 16. Juli 2017) entzogen. Im Entzugsbescheid wurde auch ausgesprochen, dass die Entziehung erst mit Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen endet.
Die diesbezüglichen Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 9. Jänner 2018 wegen Verspätung zurückgewiesen [Akten LVwG-651018 und 602162]. Die genannten Bescheide sind deshalb rechtskräftig.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den genannten Akten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Aus den genannten Parallelakten ergibt sich, dass der Bf nach Zustellung des die Lenkberechtigung einschränkenden Bescheids und der diesbezüglichen Beschwerde, die Lenkberechtigung gänzlich entzogen wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit

Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob die Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre der Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und ist die Beschwerde zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung der Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452), (vgl dazu LVwG Oö. LVwG-050053/2/WEI).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit, wie vorliegend, erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29. September 2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist - unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit
- in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem

die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984)."

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl die Beschlüsse vom 20. September 1979, 1090/78, vom 28. Jänner 1980, 0051/80, vom 14. Februar 1980, 0904/78, vom 24. November 1980, 2675/80, vom 18. September 1981, 3481/80, vom 28. Februar 1983, 82/12/0104, vom 13. Dezember 1983, 83/07/0326, vom 17. Jänner 1984, 83/07/0383, sowie vom 9. April 1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)". (vgl. VwGH v. 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

Das von der Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheides mit der ihre Lenkberechtigung befristet und durch Auflagen eingeschränkt wurde, zumindest in der Abänderung der Auflage, die Bf habe Haarproben beizubringen. Die Bf wollte damit erreichen, weiterhin über eine unbefristete und unbedingte Lenkberechtigung oder zumindest über eine zwar befristete, aber nach ihrer Ansicht mit mildere Auflagen ausgestattete Lenkberechtigung verfügen zu können.

Kurz nach Ergehen des diesbezüglichen Bescheids wurde der Bf die Lenkberechtigung jedoch gänzlich entzogen. Diese Entziehung erwuchs in Rechtskraft.

Eine Bewilligung, wie hier die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, ist, wenn sie durch eine Befristung und Auflagen beschränkt ist, mit diesen

Nebenbestimmungen untrennbar verbunden (ständige Judikatur, vgl. VwGH 1. Februar 2017, Ro 2015/04/0015 uva.)

Aufgrund der gänzlichen Entziehung der Lenkberechtigung mit Bescheid vom 26. September 2017 verfügt die Bf auf unbestimmte Zeit (nämlich im Ergebnis bis zur Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens und abhängig von diesem) über keine Lenkberechtigung mehr.

So spricht der VwGH in einer vergleichbaren Konstellation etwa wie folgt aus: „Wurde [...] von der Behörde eine Lenkberechtigung unter Auflagen und mit einer Befristung erteilt und werden in der dagegen erhobenen Beschwerde nur die Auflagen und die Befristung bekämpft, ist das VwG trotzdem befugt, auch zu prüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung vorliegen, weil die Frage der Befristung der Lenkberechtigung von der Frage der Erteilung der Lenkberechtigung nicht getrennt werden kann. Das VwG kann die Entscheidung der Behörde dahin abändern, dass die Lenkberechtigung nicht erteilt wird. Der Einwand, das VwG habe seine Zuständigkeit zur Überprüfung des Bescheides überschritten, weil es auf Grund der Beschwerde lediglich über die Zulässigkeit der Befristung und der Auflagen hätte absprechen dürfen, nicht aber darüber, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung grundsätzlich vorliegen, ist unzutreffend.“ (VwGH 27. April 2015, Ra 2015/11/0022)

Die Befristung und die erteilten Auflagen können ohne Lenkberechtigung (Bewilligung) nicht existieren, sodass die Frage der Befristung und der Auflagen obsolet geworden ist. Anders gewendet können die Befristung und die Auflagen, die durch die Wirkungen der Beschwerde vorerst aufgeschoben waren auch nach einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht mehr wirksam werden, weil es angesichts des rechtskräftigen Entzugs an der Grundvoraussetzung, dem grundsätzlichen Vorliegen einer Lenkberechtigung, fehlt. Käme das Gericht zum Schluss, die Lenkberechtigung wäre der Bf ohne Einschränkungen zu erteilen gewesen, würde ihr dies ebensowenig nutzen, weil diese aufgrund des späteren Vorfalles gänzlich entzogen ist. Aufgrund des Ausspruchs im rechtskräftigen Bescheid, nach welchem die Bf, bevor sie eine Lenkberechtigung wiedererlangen kann, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen hat, ist diese Wiedererteilung außerdem vom neuen Gutachten abhängig, sodass ein automatisches Wiederaufleben der nach dem vorliegend bekämpften Bescheid eingeschränkten Lenkberechtigung nach Ablauf der Entziehungszeit ausgeschlossen ist.

Das von der Bf angestrebte Rechtsschutzziel, eine unbefristete und uneingeschränkte oder eine weniger intensiv eingeschränkte Lenkberechtigung zu erhalten kann infolge zeitlicher Überholung im vorliegenden Verfahren nicht mehr erreicht werden.

Die Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht in der Sache träfe, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ableiten, weil, selbst wenn das Verwaltungsgericht letztendlich zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende

Bescheid rechtswidrig war, ihre Lenkberechtigung angesichts der Rechtskraft des Entziehungsbescheides gänzlich weggefallen ist.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (vgl. VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. „...oder das Verfahren einzustellen ist.“).
In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal also das Rechtsschutzinteresse der Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung ihrer Beschwerde weggefallen ist, ist das Verfahren gem. § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen, weil die Bf in ihren Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung der Bf nicht verändern könnte, liegen doch die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG (hier insb. Verkehrszuverlässigkeit) derzeit – rechtskräftig festgestellt - nicht vor.

Auch die im ggst. Verfahren eingeholten medizinischen Gutachten sind aufgrund des Vorfalles vom 16. Juli 2017 (neuer Sachverhalt) teilweise überholt und steht eine neue Beurteilung der Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen an (rechtskräftiger Bescheid vom 26. September 2017, S 2, 2. Aufzählungspunkt)

Das Verfahren ist demnach ohne Sachentscheidung einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Diese wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl